

19. Ist ein durch Vernichtung der Testamentsurkunde bewirkter Widerruf des Testaments nach § 2078 Abs. 2 BGB. anfechtbar?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 21. März 1921 i. S. W. v. B. (Kl.) w. F. v. B. (Bekl.). IV 486/20.

I. Landgericht Köslin. — II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß der Beklagte, sein Bruder, an dem mütterlichen Nachlaß nur pflichtteilsberechtigt sei. Die Klage stützt sich auf ein eigenhändiges Testament der Mutter, das nicht mehr auffindbar ist. Der Beklagte wandte ein, daß die Mutter das Testament durch Vernichtung der Urkunde widerrufen habe. Der Kläger bestritt dies, machte aber geltend, wenn dem so sei, so habe die Mutter in der irrümlichen Annahme gehandelt, daß zwei in ihrem Testament eingefetzte Erben in Geisteskrankheit verfallen seien, und es sei der Widerruf des Testaments deshalb gemäß § 2078 Abs. 2 BGB. angefochten worden.

Das Berufungsgericht erachtete die Anfechtung eines durch Vernichtung der Testamentsurkunde erfolgten Widerrufs für unzulässig und wies ebenso wie das Landgericht die Klage ab.

Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht meint, das Gesetz kenne nur die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, nicht aber die Anfechtung der

Aufhebung einer solchen, die in anderer Weise als durch Errichtung einer neuen letztwilligen Verfügung, insbesondere durch Vernichtung der Testamentsurkunde (§ 2255 BGB.), vorgenommen werde. Diese Ansicht verlegt das Gesetz. Wichtig ist nur, daß diese Art des Widerrufs äußerlich nicht die Form einer letztwilligen Verfügung hat, sachlich ist sie eine solche. Das Gesetz findet in der Vernichtung — vorbehaltlich des Gegenbeweises — die Erklärung des Willens des Erblassers, das Testament aufzuheben. Das ist eine letztwillige Verfügung. Denn sie führt eine Änderung der bisherigen erbrechtlichen Bestimmungen des Erblassers herbei und hat mithin die Regelung des Schicksals seines Vermögens für die Zeit nach seinem Tode zum Gegenstande. Sie kann also Gegenstand der Anfechtung sein, wenn und soweit im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anfechtung vorliegen. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Ist die Behauptung des Klägers richtig, so ist die Erblasserin zu der Verfügung durch die irrtümliche Annahme des Eintritts eines Umstandes, nämlich der Geisteskrankheit im Testamente bedachter Personen, bestimmt worden (§ 2078 Abs. 2 BGB.). Ob und inwieweit eine Anfechtung eines durch Vernichtung der Testamentsurkunde zum Ausdruck gebrachten Widerrufs auf Grund des § 2078 Abs. 1 BGB. in Frage kommen kann, ist hier nicht zu untersuchen.

Ein gewisses Bedenken gegen die hier vertretene Ansicht ließe sich vielleicht aus § 2257 entnehmen. Danach soll der Widerruf des Widerrufs nur zulässig sein, wenn letzterer durch Testament erfolgt ist. Es ließe sich sagen, wenn nach Vernichtung der Testamentsurkunde nicht einmal ein ausdrücklicher Widerruf des durch die Vernichtung zum Ausdruck gebrachten Widerrufs zulässig ist, müsse auch die Zulassung einer Anfechtung bedenklich erscheinen. Dieser lediglich für den Widerruf getroffenen Vorschrift kann indes für den Fall der Anfechtung entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Für die Zulassung des Widerrufs eines durch Vernichtung der Testamentsurkunde vollzogenen Widerrufs besteht kein besonderes Bedürfnis. Denn der Erblasser selbst ist in der Lage, in der gehörigen Form eine anderweitige letztwillige Verfügung zu treffen. Anders ist die Sachlage, wenn sich nach dem Tode des Erblassers herausstellt, daß der Erblasser sich bei dem Widerruf im Irrtum befunden hat.